



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

 **Verfügung**

vom **30. Okt. 2014**

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion	
	Amt für Verkehr
Planverwaltung	
PBG	
Uitikon	0248-0052

5300

Gemeinde Uitikon

Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Suracherstrasse, im Bereich Wendehammer

Baulinien. Der Gemeinderat Uitikon hat mit Beschluss vom 18. August 2014 an der Suracherstrasse, im Bereich Wendehammer, die bestehenden Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3460/1960 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Seit 1. Juli 2014 haben die Gemeinden beschlossene Baulinienvorlagen der Volkswirtschaftsdirektion zur Genehmigung einzureichen und anschliessend zusammen mit der Genehmigung die Planaufgabe durchzuführen. Im vorliegenden Fall hingegen wurde die Planaufgabe direkt nach der Beschlussfassung durchgeführt und anschliessend beim Baurekursgericht des Kantons Zürich die Rechtskraftbescheinigung eingeholt. In Anbetracht der untergeordneten Baulinienrevision und dass keine Rechtsmittel eingelegt wurden kann jedoch auf eine erneute Durchführung des Verfahrens verzichtet werden.

Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 18. August 2014 vom Gemeinderat Uitikon beschlossene teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Suracherstrasse, im Bereich Wendehammer, wird gemäss dem bei den Akten liegenden Plan genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Uitikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an:
Gemeinderat Uitikon, 8142 Uitikon (unter Rücksendung von fünf Bauliniendossiers mit Genehmigungsvermerk).
- IV. Kopie an:
AFV, Bauen an Staatsstrassen (2-fach), für sich und zur Weiterleitung an die Planverwaltung (unter Beilage eines Bauliniendossiers mit Genehmigungsvermerk sowie den Stammakten).

Im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion

Markus Traber, Chef Amt für Verkehr

Visum:

- BaS: Sachbearbeiter



- BaS: Leiterin

27.10.2014 / 

- Rechtsdienst:

27.10.2014 / 

Bauten und baurechtliche Planungen

Verschiedenes

■ **Verkehrsbaulinienrevision Suracherstrasse (Wendehammer) Kat.-Nrn. 1567, 1771, 1772 und 2884, Planungsrechtlicher Entscheid**

Uitikon. Auflage der Verkehrsbaulinienrevision gemäss § 108 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (BPG)

Das Projektdossier liegt zusammen mit dem Beschluss Nr. 211 des Gemeinderates vom 18. August 2014 am Schalter der Gemeindeverwaltung während der Rekursfrist zur Einsicht auf.

"Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, ab der Ausschreibung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen."

Gemeinderat Uitikon

00082317

Rechtskraftbescheinigung

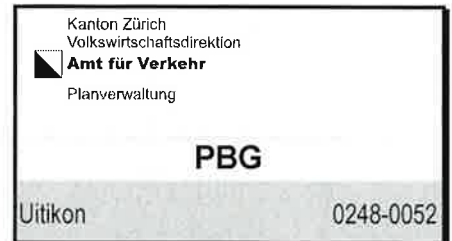
Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, *14. 10. 14* Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:





Gemeinderat
Beschluss vom 18. August 2014, Protokoll Nr. 15



211 R1. RAUMPLANUNG
R1.03 Kommunale Planung Uitikon
R1.03.5 Bau- und Niveaulinien
Verkehrsbaulinienrevision Suracherstrasse (Wendehammer)
Kat.-Nrn. 1567, 1771, 1772, und 2884

Planungsrechtlicher Entscheid

An der Suracherstrasse ist mit Beschluss RRB 3460/1960 eine Verkehrsbaulinie genehmigt worden. Die rechtskräftige Baulinie zerschneidet das Gebäude Assek.-Nr. 665 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1772, Suracherstrasse 25. Somit ist das bestehende Gebäude bau-rechtswidrig. Das Grundstück liegt in der zweigeschossigen Wohnzone E und kann mit der geltenden Baulinie dem Zonenzweck nicht entsprechend überbaut werden.

In Zukunft muss die Suracherstrasse nicht ausgebaut resp. verlängert werden, weshalb die bestehende Baulinie einen zu langen Baulinienbereich sichert und unzweckmässig ist. Aus diesem Grund wurde bei der Baubehörde vom Grundeigentümer des vorerwähnten Grund-stücks ein Gesuch betreffend Anpassung der Baulinie auf seinem Grundstück eingereicht.

Mit der Baulinienrevision sollen sowohl aus verkehrlicher wie auch aus ortsbaulicher Sicht zweckmässigere Bedingungen für die Weiterentwicklung der Grundstücke im Bereich des Wendehammers am südlichen Ende der Suracherstrasse geschaffen werden. Dazu sollen nebst dem erwähnten Grundstück Kat.-Nr. 1772 auch die Grundstücke Kat.-Nrn. 1567, 1771 sowie 2884 in die Baulinienrevision miteinbezogen werden, ohne die öffentlichen Interessen unberücksichtigt zu lassen.

Von einer Gesamtrevision der Baulinien wird aufgrund einer früheren Analyse abgesehen und daher nur eine Revisionsvorlage im Bereich des Wendehammers der Suracherstrasse erarbei-tet.

Die Anpassung der Baulinie wurde von den zuständigen Stellen (Volkswirtschaftsdirektion) vorgeprüft. Zudem wurde die Revisionsvorlage den direkt betroffenen Grundeigentümern zur Mitwirkung im Sinne von § 7 PBG zugestellt.

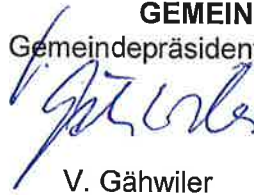
Im Rahmen der Vernehmlassung ging der Vorschlag ein, mit der Baulinie einen 3.5 m breiten Bereich um den Wendehammer herum zu sichern. Diesem Vorschlag wurde entsprochen.

Da keine Planungsabsicht verfolgt wird und die Änderung von untergeordnetem Ausmass ist, kann auf eine breite öffentliche Mitwirkung verzichtet werden.

Beschluss vom 18. August 2014

GEMEINDERAT UITIKON

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:



V. Gähwiler



B. Bauder

Versandt am: **21. Aug. 2014**